

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 1

Artikel: Verwandtenunterstützung

Autor: Wild, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonementen Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. Oktober 1904

Nr. 1.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Verwandtenunterstützung.

Von **A. Wild**, Pfarrer, Mönchaltorf.

Eines der schwierigern Kapitel in der modernen Armenpflege ist gewiß die Unterstützung Armer durch ihre Verwandten. Welche Armenpflege hätte da nicht schon die bemühendsten Erfahrungen gemacht? Nicht nur, daß fernstehende Verwandte kühl bis ans Herz hinan bleiben, nein, auch die nächsten Blutsverwandten suchen sich soviel als möglich ihrer Pflichten zu entschlagen. Vermögende Söhne und Töchter machen allen Ernstes geltend, für ihre alten unterstützungsbedürftigen Eltern sei die heimatliche Armenpflege in erster Linie verpflichtet, zu sorgen, oder sie behaupten: wir haben das Unsrige getan, nun ist die Reihe an der Armenpflege. Andererseits lassen auch Eltern ihre hilfsbedürftigen Kinder, Geschwister einander ganz schmählich im Stich. Diese empörenden Erscheinungen hängen zusammen mit der Lockerung der Familienbande überhaupt und mit der Anschauung, Staat und Gemeinden seien allerwärts die berufenen Nothelfer und der Einzelne könne alles ihm Unbequeme, besonders das, was seinen Geldbeutel in Anspruch nimmt, diesen beiden geduldigen Packeseln aufbürden.

Es versteht sich eigentlich von selbst, daß die Blutsverwandten, soweit es ihnen irgendwie möglich ist, einander gegenseitig unterstützen, das folgt ohne weiteres aus dem Wesen der Blutsverwandtschaft. Gleichwohl ist diese Pflicht noch gesetzlich festgelegt worden und zwar in allen Kantonen mit Ausnahme allein von Appenzell J.-Rh. Von den 21 Kantonen mit Armengesetzgebung haben folgende auch Bestimmungen über Verwandtenunterstützung in ihren Armengesetzen: Baselland, Baselstadt, Bern, Freiburg, Glarus, Luzern, Neuenburg, Ob- und Nidwalden, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Uri, Waadt, Wallis, Zug und Zürich. Bei Aargau, Graubünden und Nidwalden fehlen sie, finden sich dafür aber, wie auch bei Appenzell A.-Rh., Solothurn und Genf, im Zivilgesetz. Sowohl im Armengesetz als auch im Zivilgesetzbuch ist die Familienunterstützung erwähnt in Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Zürich. Einige Armengesetze erklären ausdrücklich, daß die Unterstützung Bedürftiger zunächst Pflicht und Aufgabe der Verwandten sei, erst wenn diese Hilfsquelle versage, habe die Gemeinde einzutreten, so u. a. Zürich §§ 7 und 8, Luzern, Thurgau, Wallis. Das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch geht sogar in § 441,2 noch einen Schritt weiter und verpflichtet nahe Verwandte zur Unterstützung auch in solchen Fällen, wo öffentliche Unterstützung nicht in Anspruch genommen werden könnte, wo aber

„nach den besonderen Lebens- und Familienverhältnissen ein dringendes Bedürfnis von Unterstützung und Beihilfe vorliegt und aufseite des Pflchtigen die erforderliche Beistandsfähigkeit vorhanden ist“. In der Ausdehnung der Unterstützungspflicht auf die Verwandten geht am weitesten das Walliser Armengesetz vom 3. Dezember 1898. Es sagt nämlich in Art. 5: Die Verwandten und Verschwägerten bis zum achten Grade einschließlich und welches auch immer ihr Wohnsitz sei, sind zur Unterstützung ihrer dürftigen Familienglieder verpflichtet. Am meisten beschränkt ist die Unterstützungspflicht in den Kantonen: Appenzell A.-Rh., Solothurn und St. Gallen, nämlich auf Eltern und Kinder und Ehegatten gegenseitig. Zwischen diesen beiden Extremen bewegen sich die andern Kantone, indem sie auch noch Geschwister, Großeltern und Enkel und alle Verwandten in auf- und absteigender Linie zur Unterstützung herbeiziehen. — Der schweizerische Zivilgesetzbuch-Entwurf bestimmt über die Verwandtenunterstützungspflicht in Art. 335: Jedermann ist verpflichtet, seine Blutsverwandten und Verschwägerten in auf- und absteigenden Linien, sowie seine Geschwister zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Verschwägere werden von dieser Pflicht durch die Scheidung der die Schwägerschaft vermittelnden Ehe befreit; und in Art. 336,1,2: Der Anspruch auf Unterstützung ist gegen die Pflchtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberchtigung geltend zu machen und geht auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich und den Verhältnissen des Pflchtigen angemessen ist. — Geschwister können nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. — Das Wichtigste wäre nach unserem Gefühl — da ja doch „die Unterstützungspflicht gemeiniglich als ein Korrelat des Erbrechts aufgefaßt wird“ — die Heranziehung aller erbberchtigten Verwandten zur Unterstützung, allerdings dann abgestuft nach dem Grade ihrer Verwandtschaft. Entfernte Verwandte sollen nicht nur erben können, sondern auch gesetzlich zur ihnen möglichen Hilfe angehalten sein. Nehmen sie mit tausend Freuden ein Erbe von ihnen vielleicht ganz unbekanntem Verwandten in Empfang trotz einer weitläufigen Verwandtschaft, sollten sie sich auch bei eintretender Unterstützungsbedürftigkeit nicht einfach mit der Ausrede drücken können: wir sind ja nur entfernt verwandt und kennen unsere Verwandten gar nicht.

Weil vorauszu sehen war, daß die Verwandten ihrer Unterstützungspflicht in vielen Fällen nicht oder nicht gehörig genügen würden, haben alle Kantone, die in ihren Armen-gesetzgebungen über die Verwandtenunterstützung legisferierten, auch Behörden vorgeesehen, die im Streitfall zu entscheiden haben. In den Kantonen Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Zug, Glarus, St. Gallen, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Tessin, Thurgau und Wallis sind es die Verwaltungsbehörden, in den Kantonen Zürich, Freiburg, Waadt und Neuenburg aber die Gerichtsbehörden, ebenso selbstverständlich in den Kantonen, die Bestimmungen über Verwandtenunterstützung nur in ihren Zivilgesetzen haben, also: Aargau, Appenzell A.-Rh., Genf, Graubünden, Nidwalden, Solothurn. Meistens macht sich nun die Sache so, daß, wenn die Unverwandten ihre Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllen, die Armenbehörde um Hilfe angerufen wird. Sie wird diese, so weit sie nötig ist, leisten, zugleich aber auch jene pflichtvergeffenen Verwandten auf dem Verwaltungs- oder Gerichtswege, je nach dem kantonalen Rechte, zur Unterstützung heranziehen. Sind die Verwandten im gleichen Kanton wie die Unterstützungsbedürftigen und die vorläufig unterstützende Gemeinde niedergelassen, so läßt es sich wohl machen, die ersteren heranzuziehen. Leicht jedoch wird es nicht immer und allerorts sein; auch da, wo das Verfahren kein gerichtliches ist, ist es mit allerlei Widrigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden; wo es sich eben ums liebe Geld handelt, da hört die Gemütlichkeit auf. Ganz besonders umständlich gestaltet sich aber diese Heranziehung von Verwandten zur Unterstützung da, wo das Verfahren ein gerichtliches ist. Manche Armenbehörde, die gerne friedlich lebt und ein beschauliches Dasein liebt, mag deswegen davor zurückschrecken und das, was eigentlich die Verwandten leisten sollten, lieber aus der Armenkasse zahlen. Noch viel schwieriger scheint die Geschichte zu werden da, wo die unterstützungspflichtigen und zahlungsfähigen Verwandten

außerhalb des Kantons wohnen. Da und dort waltet überhaupt die Meinung ob: solche Verwandte können nicht zur Unterstützung verpflichtet werden, so wenig als es möglich ist, von ihnen Armensteuern zu erheben, sie sind unserer Beeinflussung, unserem Rechte entrückt. Dem ist aber durchaus nicht so. Das mögen folgende Fälle aus der jüngsten Zeit zeigen:

In der Stadt St. Gallen lebt seit vielen Jahren der alte nunmehr 76jährige M., Bürger der zürcherischen Gemeinde M. Von 1901 an mußte ihn die heimatische Armenpflege wegen Alters und Erwerbsunfähigkeit unterstützen. Bei Prüfung der Familienverhältnisse ergab es sich, daß drei erwachsene Söhne vorhanden waren, die man zur Unterstützung heranzuziehen beschloß. Zwei entstammten einer I. Ehe, waren im Kanton St. Gallen niedergelassen und befanden sich nach eingezogenen Erkundigungen in ordentlichen Verdienstverhältnissen, hatten auch nur kleine eigene Familien. Der dritte Sohn, einer II. Ehe entsprossen, in Württemberg als Arbeiter lebend, schien zum vorneherein weniger imstande zu sein, als seine Brüder, für seinen Vater etwas zu leisten. (Ein Stiefsohn des alten M., bei dem dieser auch lebte, fiel als Unterstützungspflichtiger natürlich gänzlich außer Betracht.) Die Armenpflege M. forderte anfangs des Jahres 1902 unter Hinweis auf § 7 des zürcherischen Armengesetzes die 3 Brüder M. auf, ihren Vater zu unterstützen und innert nützlicher Frist eine diesbezügliche Erklärung abzugeben. Die beiden im Kanton St. Gallen niedergelassenen Brüder schwiegen sich aber aus, der Bruder in Württemberg dagegen erklärte sich bereit, den Vater zu sich zu nehmen und bis an sein Lebensende ohne Unterstützung bei sich zu behalten, „Unterstützung nach der Schweiz verabsolge er nicht“. Bezeichnenderweise äußerte sich der Gleiche dem Schultheißenamte gegenüber, das um Auskunft über seine Verhältnisse angegangen worden war, ganz anders. Da hieß es nämlich: er sei nicht in der Lage, seinen Vater unentgeltlich zu übernehmen, da sein Verdienst ein geringer, seine Verpflichtungen aber gegen seine Familie drückende seien. Das Schultheißenamt selbst fügte die unmißverständliche Bemerkung hinzu, „man müßte gegen die Verbringung des alten M. hieher protestieren, eventuell Ausweisung beantragen“.

Damit war klargestellt, daß der Sohn M. in Württemberg nicht für Unterstützung seines Vaters in Anspruch genommen werden konnte. Es handelte sich also noch um die zwei Söhne im Kt. St. Gallen, die denn auch der „Württemberg“ als „wohl in der Lage für den Vater zu sorgen“ bezeichnet hatte. Ein weiterer Schritt gegen die beiden renitenten Pflichtigen, von dem sich die Armenpflege M. vielleicht Erfolg versprach, war der, daß sie die Gemeindeammannämter ihrer Wohnorte ersuchte, die beiden Söhne vorzuladen, um sie zu einer Erklärung betreffend die Unterstützung ihres Vaters zu veranlassen. Das geschah vonseiten der beiden Beamten in zuvorkommender Weise. Die Äußerungen der beiden Brüder waren aber keineswegs zufriedenstellend. Es hieß da: wenn die Andern etwas tun, will ich auch nicht zurückstehen, aber allein bin ich nicht pflichtig, mein Verdienst ist gering u. s. w. Alles Ausflüchte. Ein zu gleicher Zeit an die Armenpflege M. gerichteter Brief des einen Sohnes ist typisch für die Gesinnung und Auffassung vieler Unterstützungspflichtiger: „Hatte vor einigen Tagen eine Vorladung erhalten zum Erscheinen vor unserem geehrten Herrn Gemeindeammann. Bin sehr erstaunt, als es hieß zur Unterstützung meines Vaters, ich kann nicht begreifen, daß man sich so viel Mühe macht, um die Angehörigen so aufzufordern, ich glaubte, die Gemeinde könnte noch mehr tun, indem man weiß, daß man auch die Armensteuer bezahlt hat, so lange wir Bürger im Kanton Zürich waren, bis wir hieher gekommen sind. — — — Ich bedaure, daß die Armenpflege nicht mehr bezahlt. — — —“ Nochmals im Juli 1902 wurden hierauf die beiden Söhne von der Armenpflege M. schriftlich aufgefordert, für ihren Vater je 5 Franken per Monat ab 1. April 1902 zu leisten, ansonst nun endlich die Hülfe der zuständigen St. Gallischen Gerichte in Anspruch genommen werden müßte. Es geschah nichts. Jetzt wurde der Landgraf hart. Die Armenpflege M. betrieb zunächst die beiden M. für je 30 Fr. Unterstützung, und, da Rechtsvorschlag erhoben wurde, leitete sie bei dem Vermittlungsamt T. und H. die Klage auf Reichung von Unterstützung ein, analog dem zürcherischen Verfahren. Die Ver-

mittlung kam nicht zustande, und es sollte nun der Streit vor den zuständigen Bezirksgerichten zum Austrag kommen. Um Erlaß der ziemlich bedeutenden Gerichtskosten zu erwirken, gelangte die Armenpflege M. an das St. Gallische Justizdepartement mit dem Gesuch um Erteilung des Armenrechts. Die Antwort des genannten Departements d. d. 16. Februar 1903 gab nun der ganzen Angelegenheit eine andere Wendung und ist für alle ähnlichen Fälle wichtig und wegleitend geworden. Zunächst wird in dem Schreiben die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgelehnt und sodann zur Begründung ausgeführt: Nach Art. 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler („Die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen“) ist die Frage, ob die Söhne M. unterstützungspflichtig seien oder nicht, nach Zürcher Recht zu entscheiden; das Verfahren aber richtet sich nach dem Recht des Wohnsitzkantons, also nach herwärtigem Rechte. Nach letzterem haben nun aber über die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten nicht die Gerichte, sondern die Administrativbehörden zu entscheiden, und zwar in erster Instanz die lokale Armenbehörde, in zweiter Instanz der Regierungsrat. Im Verfahren vor den Administrativbehörden ist aber die unentgeltliche Rechtspflege weder nötig noch gesetzlich vorgesehen. — Der nachfolgende Rat des Justizdepartements an die Armenpflege M. lautet: Wir empfehlen Ihnen nun, die Klage bei den beiden Gerichtskommissionen zurückzuziehen und dieselbe durch Vermittlung des zuständigen zürcherischen Departements und des herwärtigen Departements des Innern bei den Armenbehörden von T. und H. anhängig zu machen. Die Vermittlung des betreffenden zürcherischen Departements halten wir deshalb für wünschenswert, weil dieses dann die in Betracht kommenden Bestimmungen des zürcherischen Rechtes beifügen kann. Die Vermittlung des herwärtigen Departements des Innern dürfte deshalb empfehlenswert sein, weil dann dieses den lokalen Armenbehörden bezügliche Anleitung geben kann. — Dieser Rat wurde natürlich schleunigst befolgt, und nunmehr kam die Sache endlich zum Klappen. Sowohl die Armenbehörde von T. als von H. erklärten im März und April 1903 jeden der beiden Söhne M. pflichtig, ihren Vater mit je 5 Fr. per Monat zu unterstützen. Da gegen diese Beschlüsse nicht an den Regierungsrat recurriert wurde, erwuchsen sie in Kraft. Ein oder zwei Mal leisteten die beiden Söhne ihre Alimentation, dann übernahm der eine den Vater in Selbstpflege und hat ihn auch bis jetzt behalten. Die Armenpflege M. hat nie mehr unterstützen müssen. (Fortsetzung folgt.)

Brockenhäuser.

Eine interessante Erscheinung auf dem Gebiete der Armenfürsorge ist das sogenannte Brockenhaus, oder die Brockenammlung in München, gegründet 1902. Das Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege V. Jahrgang 1904, I. Teil, berichtet darüber folgendes:

Nach den „Mitteilungen der Münchener Brockenammlung“ No. 2 vom Dezember 1902 ist die Brockenammlung eine Wohlfahrtseinrichtung, die für Unbemittelte aller Konfessionen und Stände ins Leben gerufen wurde. Sie vermittelt, daß der Wohlhabende seinen überflüssigen Ballast für Unterstützungen verwenden kann und sammelt zu diesem Zweck: alte Möbel, Wäsche, Kleidungsstücke, Stiefel, Schuhe, Strümpfe, Hüte, Schirme, Stöcke, Bücher, Schriften, Zeitungen, Papier, Pappdeckel, Metalle, Küchengeräte, Haushaltgegenstände, Glas, Lumpen, Flaschen, Staniol, Korke, Zigarrenspitzen, Briefmarken u. s. f., kurz alles, was als unnützer Kram im Hause umherliegt. Diese „Brocken“ werden von den Wohlhabenden erbeten, durch Beauftragte der Brockenammlung abgeholt, durch Sortieren, Reparieren zc. wieder nutzbar gemacht für jene verschämten Unbemittelten, die das Almosen als etwas Drückendes empfinden und in dieser Form nichts annehmen. Ihnen dient die Brockenammlung. Diese Unbemittelten können sich daselbst für wenige Pfennige nach eigener